

Pharming-Angriffe im Online-Banking BGH lehnt Haftung der Bank ab

BGH vom 24. 4. 2012 - XI ZR 96/11

Sachverhalt:

Beim „Pharming“ wird (meist mit Hilfe sog. „Trojaner“) ein Online-System manipuliert und trotz korrekter Eingabe einer Website eine (täuschend echt) gefälschte Website angezeigt.

Auf der Log-In-Site des Online-Bankings der beklagten Bank fand sich ua der Hinweis: „Wir fordern Sie niemals auf, mehrere TAN gleichzeitig preiszugeben! Auch werden wir Sie niemals per E-Mail zu einer Anmeldung im ... Net-Banking auffordern!“

Im konkreten Fall wurde ein Kunde veranlasst, mehrere TANs einzugeben, die schließlich vom Betrüger dazu genutzt wurden, selbst Überweisungen vorzunehmen. Die Klage auf Schadenersatz wurde abgewiesen.

Rechtssätze:

Der Kläger ist nach dem in seiner Strafanzeige vorgetragene Sachverhalt Opfer eines Pharming-Angriffs geworden, bei dem der korrekte Aufruf der Website der Bank technisch in den Aufruf einer betrügerischen Seite umgeleitet worden ist. Der betrügerische Dritte hat die so erlangte TAN genutzt, um der Bank unbefugt den Überweisungsauftrag zu erteilen. Der Kläger hat sich gegenüber der Bank durch seine Reaktion auf diesen Pharming-Angriff schadenersatzpflichtig gemacht. Er hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, indem er beim Log-In-Vorgang, also nicht in Bezug auf einen konkreten Überweisungsvorgang, trotz des ausdrücklichen Warnhinweises der Bank gleichzeitig zehn TAN eingegeben hat.